

Burgergemeinde Bönigen

Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Burgerwaldungen

Zweck

Art. 1

- ¹ Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Waldungen der Burgergemeinde Bönigen.
- ² Für die der Burgergemeinde Bönigen gehörenden Anteile Wald an den Bergschaften Naterwengen und Saus [Lauterbrunnen] gilt dieses Reglement nicht.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2

- ¹ Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2006 mit einem Betrag von CHF 234'740.95 [Betriebsreservefonds CHF 135'306.80; Übernutzungsfonds CHF 99'434.15] errichtet.
- ² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:
 - ^a Maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung.
 - ^b Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.
- ³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich die Burgerversammlung zusammen mit dem Voranschlag.
- ⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Burgerwaldungen entsprechen.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

- ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung, in dieser Reihenfolge, der Finanzierung von:
 - ^a Investitionen für die Bewirtschaftung der Burgerwaldungen;
 - ^b Verlusten der laufenden Forstrechnung.
- ² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst die Burgerversammlung im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 4

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere auch allfällige Beschlüsse des Gemeinderates der Gemischten Gemeinde Bönigen, der Forstkommission und der Burgerkommission, die vor dem 1. Januar 1999 ergangen sind, aufgehoben.

Dieses Reglement wurde am 27. Mai 2005 durch die Burgerversammlung genehmigt.

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:

Heinz Seiler

Peter Michel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Bönigen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 27. April 2005 bis 27. Mai 2005 im Forsthaus Bönigen [Verwaltungssitz der Burgergemeinde] öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 21. April 2005 und vom 19. Mai 2005 publiziert.

Bönigen, 27. Mai 2005

Der Burgerschreiber:

Peter Michel

Änderung

Verzinsung

Art. 4 [neu]

¹ In Anwendung von Art. 86² der Gemeindeverordnung [GV] wird die Spezialfinanzierung nicht verzinst.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 5 [bisher Art. 4]

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere auch allfällige Beschlüsse des Gemeinderates der Gemischten Gemeinde Bönigen, der Forstkommission und der Burgerkommission, die vor dem 1. Januar 1999 ergangen sind, aufgehoben.

³ Die Änderung vom 28. November 2008 [Art. 4, neu] tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2008 in Kraft.

Diese Reglementsänderung wurde am 28. November 2008 durch die Burgerversammlung genehmigt.

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:

Heinz Seiler

Peter Michel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Bönigen bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Reglements vom 29. Oktober 2008 bis 28. November 2008 im Forsthaus Bönigen [Verwaltungssitz der Burgergemeinde] öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 23. Oktober 2008 und vom 27. November 2008 publiziert.

Bönigen, 28. November 2008

Der Burgerschreiber:

Peter Michel